

Stadt Blankenhain



Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Blankenhain

vom 16.02.2002

in folgender Änderungsfassung:

1. Änderungsfassung vom 24.03.2009

Leseexemplar

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Blankenhain

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) erlässt der Stadtrat der Stadt Blankenhain folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Blankenhain.

§ 1

Allgemeines/Aufgaben

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Blankenhain.
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek Blankenhain richtet sich nach dem öffentlichen Recht.
- (3) Die Stadtbibliothek hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.
- (4) Die Stadtbibliothek Blankenhain stellt einen öffentlichen Internetzugang bereit, der entsprechend des Bildungs- und Informationsauftrages der Bibliothek genutzt werden kann.
- (5) Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag an der Bibliothek bekannt gegeben.

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Natürliche Personen sowie juristische Personen, Personenvereinigungen und Dienststellen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Stadtbibliothek zu nutzen.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das siebente Jahr vollendet haben und eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (3) Die selbständige Nutzung des Internetzuganges ist erst ab 12 Jahre gestattet. Jugendliche von 12 bis 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 3

Anmeldung/Datenschutz

- (1) Die Zulassung zur Nutzung der Stadtbibliothek erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung durch Ausstellung eines Benutzerausweises.
- (2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument vorzulegen. Als Benutzerstammdaten werden zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle erfasst: Name, Geburtstag und Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters. Änderungen sind den Mitarbeitern der Stadtbibliothek zeitnah mitzuteilen.

Zukünftig wird für die Durchführung der Aufgaben der Stadtbibliothek die elektronische Datenverarbeitung eingeführt. Als Leihdaten werden erfasst: die Objektnummer, das Medium, Verfasser und Titel und die Lesernummer.

Das Thüringer Datenschutzgesetz - ThürDSG - in der jeweils gültigen Fassung wird beachtet.

Die Löschung der Daten erfolgt ein Jahr nach Beendigung des Benutzungsrechts der Stadtbibliothek soweit nicht wegen Ersatz- oder Rückgabepflicht oder offener Gebühren eine längere Speicherung geboten ist oder nach Einstellung des Falles.

- (3) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift diese Benutzungssatzung an und erklärt sich gleichzeitig damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zu Zwecken der Ausleihverbuchung oder Online-Nutzung im erforderlichen Umfang elektronisch gespeichert werden.
- (4) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bestätigt der gesetzliche Vertreter, dass er mit der Anmeldung einverstanden ist und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (5) Juristische Personen, Personenvereinigungen und Dienststellen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen.

§ 4

Benutzerausweis

- (1) Der bei der Anmeldung ausgestellte kostenlose Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Er gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Personalausweis oder einem gleichgestellten Ausweisdokument.

Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek sind berechtigt, sich von den Benutzern jederzeit den Benutzerausweis vorlegen zu lassen.

- (2) Für den Ersatz eines verlorenen Ausweises ist eine Gebühr gemäß Gebührensatzung zu dieser Satzung zu zahlen.
- (3) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 11 der Satzung oder bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung der vom Benutzer bereits entrichteten Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

§ 5

Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Büchern, Tonträgern, Spielen, Videos u. ä. kann in der Bücherei und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Bücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich entsprechender Geräte genutzt und die Auskunfts- und Online-Dienste in Anspruch genommen werden.
- (2) Die aufgestellten Kopiergeräte und Drucker können gegen Entgelt gemäß Gebührensatzung § 4 in Anspruch genommen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer.

Der § 6 - Internetnutzung - wird wie folgt geändert.

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Entsprechend § 4 Absatz 1 Punkt 2 der Gebührensatzung erfolgt die Internetnutzung für Nutzer mit gültigem Benutzerausweis kostenfrei.

§ 6 Internetnutzung

- (1) Der Computer mit Internet-Zugang kann grundsätzlich während der Öffnungszeiten der Bibliothek kostenpflichtig genutzt werden.
- (2) Entsprechend § 4 Absatz 1 Punkt 2 der Gebührensatzung erfolgt die Internetnutzung für Nutzer mit gültigem Benutzerausweis kostenfrei.
- (3) Die Internetnutzung ist in der Regel auf 1 Stunde/Benutzer pro Tag begrenzt.
- (4) Auf Wunsch ist eine Platzreservierung möglich.
- (5) Eine Verantwortung für die Richtigkeit der Inhalte sowie Qualität, Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit des Informationstransfers kann bei einem "freien" Medium wie dem Internet nicht übernommen werden. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang jederzeit gewährleistet ist.
- (6) Zugriffe auf inhaltlich bedenkliche oder sittenwidrige Seiten, wie zum Beispiel pornographischen, rechtsradikalen oder rassistischen Inhalts, sind nicht gestattet und führen zu einem Ausschluss von der Bibliotheksnutzung. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Weiterhin ist Herunterladen von Daten verboten.
- (7) Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter möglich.
- (8) Bei Bedarf können Informationen kostenpflichtig ausgedruckt werden.
- (9) Als Sicherheitsmaßnahme wird das Diskettenlaufwerk/CD-Rom gesperrt. Es dürfen nur die im Startmenü registrierten Programme genutzt werden.
- (10) Es dürfen keine Manipulationen am Computer, an der Software und am Betriebssystem durch den Benutzer durchgeführt werden. Für Schäden, die durch den Benutzer am Computer, an der Software oder am Betriebssystem verursacht werden, wird der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftbar gemacht.
- (11) Verstöße gegen die Regeln können mit einem Benutzungsverbot belegt werden.

§ 7 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe der Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises.
- (2) Für die Ausleihe wird eine Benutzungsgebühr in Form einer Jahresgebühr gemäß § 4 Punkt 1 der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Blankenhain erhoben.
- (3) Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Stadtbibliothek benutzt werden dürfen.
- (4) Die Anzahl oder die Leihfrist der von einer Person entlehbaren Bücher und Medien kann aus sachlichen Gründen durch die Mitarbeiter der Stadtbibliothek begrenzt werden.
- (5) Entlehene Medien dürfen vom Entleiher nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 8 Leihfristen

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel:
 - a) für Bücher, Zeitschriften, Tonbandkassetten, CD, CD-Rom u. ä. 4 Wochen
 - b) für Videokassetten 1 Woche
- (2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für einen anderen Benutzer vorliegt. Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe.

§ 9 Rückgabe

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfristen wird je Woche/Tag und Medium eine Versäumnisgebühr, unabhängig vom Zugang einer Mahnung, gemäß § 4 Abs. 2 Punkt 1 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Blankenhain erhoben. Die Gebühr ist jeweils zu Beginn der folgenden Woche, bei Videokassetten bereits an dem Fristende folgenden Öffnungstages, fällig. Innerhalb von zwei Wochen wird schriftlich und gebührenpflichtig gemahnt.
- (3) Videokassetten sind in zurück gespultem Zustand abzugeben. Bei Rückgabe nicht zurück gespulter Videos ist eine Gebühr zu entrichten.
- (4) Bei Minderjährigen wird die Mahnung an die gesetzlichen Vertreter gerichtet.
- (5) Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 10 Behandlung der ausgegebenen Gegenstände, Haftung

- (1) Ausgeliehene Bücher und Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Unterstreichungen und Randbemerkungen gelten als Beschädigung.
- (2) Die Benutzer können Vervielfältigungen von Bibliotheksgut anfertigen bzw. anfertigen lassen, wenn der Zustand der Medien dies erlaubt und die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Die Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter haften für jede Verletzung des Urheberrechts.
- (3) Die Benutzer bzw. seine gesetzlichen Vertreter sind bei Verlust oder Beschädigung schadenersatzpflichtig.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Benutzung der Medien entstehen.
- (5) Bei der Ausleihe von Computersoftware wird keine Haftung bei eventueller Computer-Viren-Übertragung o. ä. übernommen.
- (6) Der Verlust oder die Beschädigung von Leihgaben ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- (7) Bei Nichtrückgabe und/oder Verlust der Medien ist der Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn den Benutzer kein Verschulden betrifft.
- (8) Bücher und Medien, die sich während der Ausleihzeit in einer Wohnung befanden, für die aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wurde, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Eventuell entstandene Kosten trägt der Benutzer.
- (9) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (2) Die Stadtbibliothek darf von Personen, die an einer nach dem geltenden Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzt werden.

§ 12

Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13

Hausordnung

Jeder Benutzer ist der für die Stadtbibliothek erlassenen Hausordnung unterworfen. Die Hausordnung wird vom Bürgermeister der Stadt Blankenhain erlassen und hängt in den Räumen der Stadtbibliothek aus.

§ 14

Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung können die Mitarbeiter der Stadtbibliothek in begründeten Einzelfällen, und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Blankenhain vom 29. April 1999 (veröffentlicht am 10. Juni 1999 in der Zeitung Ilmtal Bote Nr. 23/1999) außer Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 16. Mai 2002
Stadt Blankenhain

gez. Leibfried
Beauftragter der Stadt Blankenhain (Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 262-04/2002 vom 25. April 2002 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain einstimmig die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Blankenhain

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14. Mai 2002, Az: I/2-03/092/01-36a/008/001/02 den Eingang der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Blankenhain bestätigt.

Stadt Blankenhain, 16. Mai 2002

gez. Leibfried
Beauftragter der Stadt Blankenhain